

6.11. Zulässig sind folgende Arten (Artenliste):

Bäume

Acer campestre	Feldahorn
Betula pendula	Sandbirke
Carpinus betulus	Hainbuche
Fraxinus excelsior	Gemeine Esche
Malus sylvestris	Holzapfel
Tilia cordata	Winterlinde
Sorbus aucuparia	Eberesche
Sorbus aria	Mehlbeere
Prunus avium	Vogelkirsche
Cornus mas	Kornelkirsche
Quercus petraea	Traubeneiche
Quercus robur	Stieleiche

Sträucher

Prunus spinosa	Schlehe
Cornus sanguinea	Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuss
Crataegus monogyna	eingriffeliger Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	gemeiner Liguster
Lonicera xylosteum	gemeine Heckenkirsche
Rubus fruticosus	Brombeere
Rosa canina	Hundsrose
Rosa corymbifera	Heckenrose
Rosa rubiginosa	Weinrose
Rosa tomentosa	Filzrose

II. **BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN "ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN"**  
(§ 9 Abs. 4 BauGB, § 89 SächsBO)

**1. Dachgestaltung**

- 1.1 Die Gebäude sind mit Satteldach zu errichten.
- 1.2. Es sind Dachneigungen zwischen 40° und 49° zulässig.
- 1.3. Die Firstrichtung ist entsprechend Planzeichnung auszuführen.
- 1.4. Die Dacheindeckung ist in roter Farbgebung entsprechend Gestaltungssatzung auszuführen.
- 1.5. Rotbraune oder anthrazitfarbene Dächer sind nicht zulässig.

**2. Vorgartenbereiche**

- 2.1 Im Vorgartenbereich (mindestens 3 m parallel zur Straße) ist die Errichtung von Garagen, Carports oder Stellflächen unzulässig.
- 2.2. Der Vorgartenbereich ist gärtnerisch zu gestalten.

**3. Einfriedungen**

- 3.1. Einfriedungen sind in Form von Laubgehölzhecken, oder Laubgehölzhecken mit einem integrierten Zaun zulässig.
- 3.2. Einfriedungen dürfen eine Höhe von 1,20 m nicht überschreiten.
- 3.3. Mauern als Einfriedung sind unzulässig.
- 3.4. Sämtliche Einfriedungen sind derart anzulegen, dass sich eine Bodenfreiheit von mindestens 15-20 cm ergibt.

III. **HINWEISE**

**1. Bodenfunde**

Bei Bodenfunden besteht gemäß § 20 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen (SächsDSchG) Meldepflicht sowie Erhaltungs- und Sicherungspflicht.

**2. Bohrungen**

Sofern Bohrungen niedergebracht werden, besteht Bohranzeige- und Bohrergebnismittelungspflicht gegenüber dem Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG). Ergebnisse geologischer Untersuchungen, die von der öffentlichen Hand in Auftrag gegeben werden, bzw. dieser vorliegen, sollen gemäß § 11 SächsABG ebenfalls an das LfULG übergeben werden.

**3. Artenschutz**

Für Rodungsarbeiten gilt § 39 Abs. 5 BNatSchG, d.h. diese sind auf die Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar zu legen. Sollte sich in begründeten Fällen dennoch eine Beseitigung von Gehölzen während der Reproduktionszeit der Arten erforderlich machen, so ist dafür entsprechend § 67 Abs. 1 BNatSchG eine Befreiung bei der zuständigen Naturschutzbehörde einzuholen. Zusätzlich ist dann im Rahmen von Vorortbegehungen nachzuweisen, dass keine besetzten Vogelnester und Fledermausquartiere von der Gehölzfällung betroffen sind. Beim Antreffen solcher muss die Rodung bis zum Verlassen der Nester unterbrochen werden. Vor Baubeginn ist der Antrag auf Ausnahme von den Zugriffs- und Störungsverboten besonders geschützter Arten nach § 45 (7) BNatSchG mit den Bauvorlagen zu stellen. Größere Bauvorhaben sollen möglichst außerhalb der Hauptbrutzeit von Ende März bis Anfang August durchgeführt werden.

**4. Hinweise zur Vermessung**

Grenz- und Vermessungsmarken dürfen nicht entfernt oder verändert werden. Gefährdete Grenzmarken sind durch einen ÖbV zu sichern. Es wird empfohlen, vor Beginn der Bauarbeiten Auskünfte über die vorhandenen Aufnahmepunkte beim Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung einzuholen.